

Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer

1 Vertragsgrundlagen

1.1

Vertragsbestandteile sind:

- das Auftragschreiben des AG;
- das Verhandlungsprotokoll sowie ggf. weitere Verhandlungsprotokolle (vorrangig ist das jeweils spätere Protokoll);
- diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (AVB) des AG;
- die Vertragsbedingungen des Hauptauftraggebers (soweit im Verhandlungsprotokoll aufgeführt);
- die VOB Teil B und C in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
- das Muster Vertragserfüllungsbürgschaft;
- das Muster Bürgschaft für Mängelansprüche;
- die weiteren im Verhandlungsprotokoll genannten Unterlagen.

1.2

Im Falle von Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der vorstehend genannten Reihenfolge. Bei Widersprüchen innerhalb derselben Rangstufe gilt im Zweifel diejenige Vorgabe, die aktuelleren Datums ist.

Kein Widerspruch ist, wenn Leistungen, die in einzelnen Vertragsgrundlagen enthalten sind, in anderen nicht erwähnt werden. Der AN schuldet alle Leistungen, gleich aus welcher Vertragsgrundlage sie sich ergeben.

1.3

Maßgebend für die Leistungen des AN sind die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden behördlichen und gesetzlichen Anforderungen und Regelwerke.

1.4

Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

2 Leistungen des AN

2.1

Der AN schuldet die sich aus den Vertragsgrundlagen gemäß § 1 ergebenden Leistungen. Darüber hinaus schuldet er die nachfolgend in §2.2 bis 2.5 beschriebenen Leistungen.

2.2

Der AN holt alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die zur Erreichung der Leistungsziele des AN erforderlich sind (wie z. B. Genehmigungen für Straßensperrungen, Sondernutzungen, Nacharbeit, Mehrschichtarbeit, Zustimmungen im Einzelfall), auf eigene Kosten rechtzeitig ein. Die Gebühren trägt der AN. Falls erforderlich, wirkt der AG im Genehmigungsverfahren mit.

Der AN haftet dafür, dass seine Leistungen alle behördlichen Genehmigungen und Auflagen erfüllen.

2.3

Der AN hat auf seine Kosten alle etwa geforderten Güte- und Gewährungsbescheinigungen, Atteste usw. in ausreichender Zahl und ohne besondere Aufforderung dem AG zur Verfügung zu stellen.

2.4

Der AN ist verpflichtet, auf Aufforderung des AG an Baubesprechungen teilzunehmen und einen etwaigen notwendigen eigenen Besprechungsbedarf rechtzeitig zuvor dem AG anzuzeigen. Der AN wird seinen bevollmächtigten Beauftragten in die Baubesprechungen entsenden. Sofern dieser verhindert ist und andere Mitarbeiter / Beauftragte von dem AN in Baubesprechungen entsandt werden, gelten diese als bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen zu den maßgeblichen Tagesordnungspunkten abzugeben, es sei denn, die Tagesordnungspunkte sind dem AN vorab nicht bekannt gegeben worden.

2.5

Der AN hat arbeitstäglich ein Bautagebuch zu führen. In dem Bautagebuch müssen alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle, insbesondere eingesetztes Personal und Gerät, vollständig erfasst werden. Eine Kopie des Bautagebuches hat der AN dem AG wöchentlich (jeweils zu Beginn der Folgewoche) zu übergeben.

3 Aufsichtsführung und Baustellensicherheit 3.1

Der AN stellt für das Bauvorhaben einen verantwortlichen Bauleiter und – soweit erforderlich – Fachbauleiter nach der einschlägigen Landesbauordnung, der die Aufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt. Als Bauleiter im Sinne des § 319 StGB gilt der AN oder die von ihm bevollmächtigte Person.

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN die von ihm mit der Bauaufsicht und -leitung beauftragte Person dem AG schriftlich bekannt zu geben, soweit sie nicht schon im Verhandlungsprotokoll benannt ist. Jeder Wechsel dieser Person ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nur mit Zustimmung des AG zulässig; der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Auf Verlangen des AG wird der AN die von ihm mit der Bauaufsicht und -leitung beauftragte Person unverzüglich durch eine andere Person ersetzen. Der AG kann den Austausch nur aus wichtigem Grund verlangen.

3.2

Unfälle, Schäden oder sonstige besondere Vorkommnisse auf der Baustelle sind unverzüglich dem AG mitzuteilen und zusätzlich innerhalb von 2 Werktagen schriftlich zu bestätigen.

3.3

Für seine Leistungen hat der AN alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Auf mögliche Gefahren aufgrund der Bauausführung anderer Unternehmer in Zusammenhang mit seinen Leistungen hat er rechtzeitig hinzuweisen.

3.4

Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

3.5

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften gemäß § 3.3 und 3.4 kann der AG vom AN verlangen, dass die betreffenden Arbeitskräfte von der Baustelle verwiesen und unverzüglich durch andere Arbeitskräfte ersetzt werden.

4 Arbeitnehmereinsatz

4.1

Der AN erklärt ausdrücklich, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Urlaubskassenbeiträgen nachkommt und in seinem Unternehmen keine Arbeitskräfte beschäftigt, deren Beschäftigung gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG), gegen das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung (SGB III und Aufenthaltsgesetz) oder gegen sonstige gesetzliche Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung verstößt.

Der AN verpflichtet sich, auch zukünftig keine Arbeitskräfte unter Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften einzusetzen, und seinen Nachunternehmern die selbe Verpflichtung aufzuerlegen.

4.2

Jede schuldhaftige Zuwiderhandlung des AN gegen die Verpflichtung aus § 4.1 stellt eine schwere Vertragsverletzung dar und berechtigt den AG, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen; es gelten dann die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B.

4.3

Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den AG von Dritten gemäß § 14 AEntG, § 13 MiLoG, § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII (Bürghaftung des AG) wegen Verstoßes des AN gegen die Bestimmungen des AEntG oder des MiLoG bzw. die nicht ordnungsgemäße Abführung von Sozialabgaben geltend gemacht werden. Beauftragt der AN weitere Unternehmen (Nachunternehmer) oder beauftragt der AN oder ein Nachunternehmer einen Verleiher, stellt der AN den AG auch von Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG von Dritten gemäß § 14 AEntG, § 13 MiLoG, § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer oder nachgeschalteter Nachunternehmer oder Verleihers gegen Bestimmungen des AEntG oder des MiLoG bzw. die nicht ordnungsgemäße Abführung von Sozialabgaben geltend gemacht werden.

5 Nachunternehmer

5.1

Der AN hat wird von ihm vorgesehene Nachunternehmer sowie Art und Umfang der von den Nachunternehmern auszuführenden Leistungen konkret benennen und die schriftliche Zustimmung des AG einholen, soweit die Nachunternehmer nicht bereits in einer zum Vertragsbestandteil gewordenen Nachunternehmerliste aufgeführt sind. Eine Änderung bezüglich Art oder Umfang der Nachunternehmereinsätze, ein Austausch der benannten Nachunternehmer und eine Beauftragung von weiteren Nachunternehmern bedürfen gemäß § 4 Abs. 8 VOB/B ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des AG.

5.2

Für die Weitervergabe von Leistungen gelten in jedem Fall die folgenden Voraussetzungen:

Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Urlaubskassenbeiträgen nachkommen, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und in ihrem jeweiligen Unternehmen keine Arbeitskräfte beschäftigen, deren Beschäftigung gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG), gegen das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung (SGB III und Aufenthaltsgesetz) oder gegen sonstige gesetzliche Vorschriften in der

jeweils gültigen Fassung verstößt.

Der AN hat dem AG vor Beauftragung der Nachunternehmer schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der AG ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.

Der AN ist verpflichtet, dem AG Auskünfte über eingesetzte Nachunternehmer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des AG erforderlich ist.

Der AN hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Nach-Nachunternehmer erfüllen ihrerseits die vorstehenden Kriterien und der AG hat zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

5.3

Der AN wird die Nachunternehmerleistungen mit ausreichenden Personalressourcen überwachen und steuern.

6 Bauseitige Lieferungen und Leistungen 6.1

Der AN hat etwa fehlende, für die Ausführung erforderliche Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, vom AN geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom AN unverzüglich dem AG bekannt zu geben. Auf etwaige finanzielle und/oder terminliche Auswirkungen, die sich aus den neuen Unterlagen ergeben könnten, hat der AN vor Umsetzung schriftlich nachprüfbar hinzuweisen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der AN alle daraus den AG oder ihn selbst treffenden Nachteile, es sei denn, er weist nach, dass diese vom AG oder von einem anderen Baubeteiligten zu vertreten sind.

6.2

Vom AG beigestellte Baustoffe und Bauteile hat der AN unverzüglich nach Erhalt daraufhin zu prüfen, ob sie mangelfrei und für die Erfüllung der Bauaufgabe geeignet sind.

7 Vergütung

7.1

Die vereinbarte Vergütung und deren Bestandteile sind Festpreise. Eine Änderung der Vergütung findet nur unter den in diesem Vertrag und seinen Anlagen geregelten Voraussetzungen statt. Die Preise gelten für die gesamte Dauer der Bauzeit. Eine Lohn-, Material- und Betriebsstoffpreisgleitung ist nicht Vertragsbestandteil.

7.2

Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Nebenkosten abgegolten, insbesondere Lohnnebenkosten, Kosten für Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Kosten des Abladens, Transports und Lagerns von beigestellten Bauteilen und Baustoffen.

7.3

Mehrkosten wegen Mehr-, Nacht- oder Feiertagsarbeit werden nur vergütet, wenn der AG diese Leistungen schriftlich verlangt hat.

8 Geänderte und zusätzliche Leistungen

8.1

Die Anordnung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B (§ 1 Abs. 3, Abs. 4 VOB/B, § 2 Abs. 4 bis Abs. 9 VOB/B). Die Vorschriften der VOB/B über geänderte und zusätzliche Leistungen werden durch die folgenden Bestimmungen ergänzt.

8.2

Der AN verpflichtet sich, dem AG auch bei Ansprüchen nach §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 5 VOB/B die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8.3

Ordnet der AG gemäß § 1 Abs. 3, Abs. 4 VOB/B eine geänderte oder zusätzliche Leistung an, so haben die Parteien hierzu eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Auswirkungen der geänderten oder zusätzlichen Leistung auf die Vergütung (§ 2 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 VOB/B) und auf die vereinbarten Ausführungsfristen festgelegt werden („Nachtragsvereinbarung“). Dasselbe gilt, wenn dem AN ein Anspruch auf geänderte Vergütung nach § 2 Abs. 8 VOB/B oder den gesetzlichen Vorschriften zusteht. Eine Nachtragsvereinbarung ist möglichst vor der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung zu treffen. Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage eines vom AN vorgelegten Nachtragsangebotes, für das folgende Anforderungen gelten:

- In dem Nachtragsangebot muss dargestellt werden, inwiefern die auszuführende Leistung von der ursprünglich vereinbarten Leistung abweicht.
- Wenn der AN seine Nachtragsforderung auf eine schriftliche Anordnung des AG stützt, hat er diese im Nachtragsangebot zu bezeichnen.
- Die Vergütung für die geänderte oder zusätzliche Leistung muss auf der Basis der Preisermittlungsgrundlagen des Hauptvertrages kalkuliert sein. Zum Nachweis sind Auszüge aus der Auftragskalkulation dem Nachtragsangebot beizufügen.
- In dem Nachtragsangebot müssen die Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Bauablauf angegeben und erläutert werden. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, bleibt der vereinbarte Bauzeitenplan unberührt.

Solange ein vom AN vorgelegtes Nachtragsangebot den vorstehend genannten Anforderungen nicht entspricht oder die Auftragskalkulation gemäß § 8.5 nicht übergeben wurde, ist der AG nicht verpflichtet, das Nachtragsangebot zu prüfen und hierüber mit dem AN in Verhandlungen zu treten, es sei denn, eine solche Rechtsfolge wäre angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise unbillig.

8.4

Der AN soll eine vom AG angeordnete geänderte oder zusätzliche Leistung grundsätzlich erst ausführen, wenn die Parteien eine Nachtragsvereinbarung geschlossen haben. Der AN ist jedoch verpflichtet, eine geänderte oder zusätzliche Leistung auf dahingehendes ausdrückliches schriftliches Verlangen des AG auch dann auszuführen, wenn eine Nachtragsvereinbarung noch nicht vorliegt. Ein Leistungsverweigerungsrecht des AN scheidet aus, es sei denn, der AG verweigert zu Unrecht bereits dem Grunde nach endgültig einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung oder Bauzeitverlängerung.

8.5

Der AN wird spätestens 2 Wochen nach Vertragsabschluss seine Auftragskalkulation in verschlossenem Umschlag übergeben und beim AG hinterlegen. In der Auftragskalkulation müssen die zugrunde gelegten Leistungsansätze/-mengen und folgende Kosten getrennt ausgewiesen sein:

- Einzelkosten der Teilleistungen,
- Baustellengemeinkosten, aufgliedert nach Baustelleneinrichtungs-, Abbau-



- und Baustellenvorhaltungskosten,
- Allgemeine Geschäftskosten,
- Wagnis
- und Gewinn.

Die Auftragskalkulation muss auch Angaben über den Mittellohn und Lohnzulagen enthalten. Es müssen ferner aufgeschlüsselt werden der ursprüngliche Angebotspreis des AN und die kalkulatorische Entwicklung hin zur vertraglich vereinbarten Auftragssumme.

Der AG darf die hinterlegte Auftragskalkulation des AN zur Prüfung von Nachtragsforderungen des AN öffnen. Der AN erhält Gelegenheit, bei der Öffnung der Kalkulation anwesend zu sein. Nach Einsichtnahme ist die Kalkulation in Anwesenheit des AN wieder zu verschließen und sodann sicher zu verwahren.

Hat der AN dem AG vor Beauftragung seine Angebotskalkulation übergeben, so gelten die vorstehenden Regelungen zur Verwahrung und Öffnung dieser Kalkulation entsprechend.

8.6

Für sämtliche geänderten und zusätzlichen Leistungen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich gewährter Nachlässe.

9 Stundenlohnarbeiten

9.1

Der AN hat über Stundenlohnarbeiten täglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung beim AG einzureichen. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der AG.

9.2

Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln nach Fertigstellung der vom AN erbrachten Leistungen beinhaltet seitens des AG kein Anerkenntnis der Abrechenbarkeit der erbrachten Leistungen als Stundenlohnarbeiten. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten im vertraglich geschuldeten Bausoll enthalten sind oder zu deren Nebenleistung gehören, so werden die Kosten trotz etwaiger unterschriftlicher Anerkennung der Stundenlohnzettel nicht vergütet.

10 Termine

10.1

Die Terminvereinbarungen von AG und AN sind im Verhandlungsprotokoll enthalten.

10.2

Der AN hat den AG von drohenden oder eintretenden Leistungsverzögerungen unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang eine Leistungsverzögerung vorliegt und wie dieser Leistungsverzögerung entgegen gesteuert werden kann.

11 Vertragsstrafe

Eine etwaige Vertragsstrafenvereinbarung von AG und AN ist im Verhandlungsprotokoll festgehalten.

12 Gefahr

Die Gefahrtragung des AN bis zur Abnahme seiner Leistungen richtet sich nach § 644 BGB, nicht nach § 7 VOB/B.

13 Abnahme

13.1

Voraussetzungen für die Abnahme sind:

- der AN hat die von ihm geschuldeten Leistungen vollständig erbracht;
- es gibt keine wesentlichen Mängel und keine Vielzahl unwesentlicher Mängel.

13.2

Die Vertragsparteien vereinbaren eine förmliche Abnahme. Eine fiktive oder konkludente Abnahme und eine Abnahme durch Ingebrauchnahme werden ausgeschlossen. Ein Anspruch des AN auf Teilabnahmen besteht nicht.

13.3

Die Abnahme wird vom AG protokolliert und von beiden Parteien unterzeichnet. Erweist sich die Abnahmeaufforderung des AN als ungerechtfertigt, trägt der AN die dem AG entstandenen Kosten.

14 Mängelansprüche

14.1

Die Mängelansprüche des AG richten nach Abnahme sich nach § 13 VOB/B. Zur Minderung ist der AG jedoch nicht nur in den Fällen des § 13 Abs. 6 VOB/B, sondern in allen Fällen des §§ 634 Nr. 3, 638 BGB berechtigt. Der Schadensersatzanspruch des AG richtet sich nach §§ 634 Nr. 4, 636 BGB, nicht nach § 13 Absr. 7 VOB/B.

14.2

Die Verjährung der Mängelansprüche des AG richtet sich nach § 13 Absr. 4 VOB/B, wenn nicht die Parteien im Verhandlungsprotokoll etwas anderes vereinbart haben.

15 Sicherheiten

15.1 Vertragserfüllungssicherheit

15.1.1

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung stellt der AN eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme. Zur Vereinfachung der Abwicklung kann der AG bei jeder Abschlagszahlung 10 % des jeweiligen Zahlbetrages einbehalten, bis die Sicherheitssumme erreicht ist (Bareinbehalt). Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

15.1.2

Der AN kann, soweit die Sicherheitsleistung nicht berechtigt verwertet ist, die Auszahlung des Bareinhalts verlangen, sofern er eine Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers gemäß dem diesem Vertrag beigefügten Muster für die Vertragserfüllungsbürgschaft über 10 % der Nettoauftragssumme stellt.

15.1.3

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert die Ansprüche des AG auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, die Mängelansprüche wegen vor oder bei Abnahme festgestellter Mängel und die nicht mit Mängeln in Zusammenhang stehenden Zahlungsansprüche des AG (insb. wegen Vertragsstrafe, Schadensersatz, Mehrkostenerstattung und Rückzahlung überzahlten Werklohns).

15.1.4

Der AG hat nach der Abnahme die Vertragserfüllungssicherheit gemäß der Regelung des § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B zurückzugeben.

15.2 Sicherheit für Mängel- und sonstige Ansprüche

15.2.1

Zur Absicherung von Mängelansprüchen des AG wegen nach Abnahme festgestellter Mängel stellt der AN eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme. Zur Vereinfachung der Abwicklung kann der AG diesen Betrag bei der Schlusszahlung einbehalten (Bareinbehalt). Im Übrigen gilt § 17VOB/B.

15.2.2

Der AN kann, soweit die Sicherheitsleistung nicht berechtigt verwertet ist, die Auszahlung des Bareinhalts verlangen, sofern er eine Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers gemäß dem diesem Vertrag beigelegten Muster für die Mängelansprüchebürgschaft über 5 % der Nettoschlussrechnungssumme stellt.

15.2.3

Die Mängelansprachesicherheit dient im Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche dazu, die Rechte des AG wegen nach Abnahme festgestellter Mängel abzusichern.

15.2.4

Zur Rückgabe der Mängelansprachesicherheit ist der AG unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B verpflichtet bzw. berechtigt, jedoch mit der Maßgabe, dass statt des dort in Satz 1 genannten Zeitraums von zwei Jahren die von den Parteien vertraglich vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche maßgeblich sind.

16 Haftpflichtversicherung des AN

16.1

Der AN schließt auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung ab; die Mindestdeckungssummen sind im Verhandlungsprotokoll festgehalten. Der AN hat überdies dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm beauftragten Nachunternehmer über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügen.

16.2

Der Nachweis des Abschlusses der in § 16.1 genannten Versicherung ist durch Übergabe einer Kopie der Versicherungspolice oder der Bestätigung des Haftpflichtversicherers an den AG zu erbringen. Die Vorlage des Versicherungsnachweises ist Voraussetzung für die Fälligkeit von Abschlags- und Schlusszahlungen seitens des AG.

17 Rechnungen und Zahlungen

17.1

Rechnungen sind mit allen für die Prüffähigkeit erforderlichen Unterlagen einzureichen.

17.2

Alle Zahlungen werden bargeldlos in EUR geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag des Geldeingangs beim AN.

Die Zahlungsfristen und eine etwaige Skonto-Abrede ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll.

17.3

Bei Rückforderungen des AG aus einer Überzahlung kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Der AN hat vom Empfang der Zahlung an die aus dem zu erstattenden Betrag gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts-/Kontokorrent-Konten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. Ein Anspruch des AG auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

18 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung 18.1

Der AN ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AG Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Zustimmung darf der AG nur aus wichtigem Grund verweigern. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam.

18.2

Ist im Falle einer verweigten Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der AN dem AG alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

18.3

Die Aufrechnung durch den AN mit weder titulierten noch unbestrittenen Gegenansprüchen und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den AN wegen solcher Ansprüche sind unzulässig.

19 Sonstiges

19.1

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

19.2

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Unwirksamkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen.

19.3

Für die Durchführung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.4

Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.